

## Konzeption Intensivberatung von Pflegefamilien

Im 2. Absatz des §37 SGB VIII wird der Pflegeperson ein eigener Anspruch auf Beratung und Unterstützung eingeräumt. Dies gilt nicht nur für Beratung und Schulungen vor Aufnahme eines ersten Kindes, sondern auch für die Zeit während der Unterbringung eines Kindes. Diese Beratung bedeutet einerseits Teilhabe am Hilfeplangespräch, wo Ort und Raum für Fragen, Absprachen, Zielvereinbarungen und Klärung ist, andererseits kann aber auch zwischen den Hilfeplangesprächen jederzeit Beratung durch das Jugendamt selbst oder in Delegation durch einen freien Träger in Anspruch genommen werden.

Solange eine Rückführung des Kindes noch in Erwägung gezogen wird, soll *„durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.“* (§37 Abs.1 Satz 1) Hierdurch soll angestrebt werden, dass einerseits alte Bindungen nicht zerstört werden und andererseits eine eventuelle spätere Rückkehr in die Ursprungsfamilie erleichtert wird. Mit Familien sind hier ausdrücklich beide Familien gemeint, die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie, dem Jugendamt fällt hier die Aufgabe „als Vermittler von Gesprächs- und Verständigungsmöglichkeiten“ zu. (Wiesner 2006, S. 675)

Die konkreten Maßnahmen zur Förderung der Beziehungen werden je nach Einzelfall im Hilfeplangespräch festgelegt.

Themen der Beratung können dann mögliche Probleme im Kontakt mit der Herkunftsfamilie oder Loyalitätskonflikte sein, in denen sich die Pflegekinder - zwischen zwei Familien stehend- häufig befinden. Wenn es sich herausstellen sollte, dass die Ziele des Hilfeplans im vorgesehenen Zeitraum nicht erreicht wurden, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mit dem Kindeswohl vereinbar ist, dann muss gemeinsam eine andere, dauerhafte Zukunftsperspektive für das Kind erarbeitet werden. Solch eine Lebensperspektive bedeutet beispielsweise eine dauerhafte Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie, Heimerziehung oder eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung je nach Alter und Einzelfalllage. Auch dann kann eine intensive Beratung der Pflegepersonen wesentlich zum Gelingen des weiteren Pflegeverhältnisses beitragen: eventuelle Spannungen zwischen der Herkunftsfamilie und der/den Pflegeperson/en sind abzubauen, Unterstützung bei Erziehungsfragen und möglichen Verhaltensauffälligkeiten der Kinder/des Jugendlichen sind oft nötig. Besonders bei traumatisierten Kindern müssen Pflegeeltern immer wieder für die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder sensibilisiert werden. Pflegepersonen von Teenager-Pflegekindern brauchen zudem häufig Begleitung in der Biographiearbeit mit dem Kind.

In der Beratung von Pflegepersonen kann es somit um „alle Fragen im Zusammenhang mit der Pflege und Erziehung der Kinder bzw. Jugendlichen, in pädagogischer, rechtlicher und sonstiger Hinsicht“ gehen. (Münder 2006, S. 519) Dieses Angebot wird von Familycare-Erziehungshilfen e.V. angeboten. Der Stundenumfang richtet sich nach dem Hilfebedarf.

### Literatur:

- Das ges. Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII (2010). Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag.
- Münder, J., Baltz, J., Kreft, D., u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (5., vollst. überarb. Auflage). Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII (3., völlig überarbeitete Auflage). München: Verlag C.H. Beck.